

den und nationale Aussöhnung zu unterstützen. Darüber hinaus bekundet er seine Entschlossenheit, seine Fähigkeit zur Konfliktverhütung weiter zu verbessern und seine Antwortmaßnahmen auf Konflikte effizienter und wirksamer zu gestalten, und unterstreicht seine Unterstützung für die Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verstärken.

Der Rat hat auf der Grundlage der Empfehlungen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe nach Resolution 1170 (1998) bereits damit begonnen, konkrete Maßnahmen im Rahmen einer weiter gefaßten, umfassenden Reaktion auf die vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen. Er ist tätig geworden, um die Unterstützung für die regionalen und subregionalen Initiativen verstärken zu helfen und um die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Wahrung des Friedens zu verstärken. Darüber hinaus ist er tätig geworden, um die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos zu stärken, und hat sich mit der Notwendigkeit befaßt, die Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas zu unterstützen.

Der Rat ermutigt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ihre Arbeit gemäß ihrem Auftrag fortzusetzen und weitere konkrete Empfehlungen an den Rat zu erarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, unerlaubte Waffenströme nach Afrika und innerhalb Afrikas einzudämmen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen, um die Regierungen der Aufnahmeländer in Afrika dabei zu unterstützen, die Sicherheit und die Neutralität von Flüchtlingslagern zu wahren, und die Fähigkeit des Rates zu steigern, von ihm genehmigte, jedoch von den Mitgliedstaaten oder von Koalitionen von Mitgliedstaaten ausgeführte Tätigkeiten zu überwachen.

Der Rat wird in Anbetracht dessen, daß die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in Afrika eine kontinuierliche Herausforderung ist, die Fortschritte bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika auch weiterhin alle zwei Jahre im Einklang mit seiner Resolution 1170 (1998) auf Außenministerebene bewerten."

Auf seiner 3945. Sitzung am 19. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹."

Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

sowie in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997³¹⁹, 16. September 1998³¹⁵ und 29. September 1998³²⁰,

betonend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen ein untrennbarer Bestandteil der nationalen, regionalen und internationalen Reaktion auf Flüchtlingssituationen ist und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat³¹¹ im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997³¹⁰ vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1998 über "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen"³²¹,

aner kennend, daß die afrikanischen Staaten über umfangreiche Erfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen verfügen,

in Bekräftigung des zivilen und humanitären Charakters von Flüchtlingslagern und -siedlungen und in diesem Zusammenhang betonend, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asyl land oder im Herkunftsland zu erreichen,

in Anbetracht der unterschiedlichen Ursachen der Unsicherheit in Flüchtlingslagern und -siedlungen in Afrika, darunter die Gegenwart bewaffneter oder militärischer Elemente und anderer Personen, die die Voraussetzungen für den internationalen Schutz nicht erfüllen, der Flüchtlingen gewährt wird, oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flüchtlingsbevölkerung, Konflikte zwischen Flüchtlingen und der örtlichen Bevölkerung, gemeine Straftaten und Banditentum sowie der Waffenhandel,

aner kennend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den afrikanischen Staaten dabei behilflich zu sein, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und

³¹⁹ S/PRST/1997/34.

³²⁰ S/PRST/1998/30.

³²¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/883.

humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu wahren,

unter Betonung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern und alten Menschen, den schwächsten Gruppen in den Flüchtlingslagern und -siedlungen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 52/103 und 52/132 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 betreffend das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehungsweise Menschenrechte und Massenabwanderung,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der allgemeinen Normen für ihre Behandlung, die in dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951³²² in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967³²³ geänderten Fassung enthalten sind;

2. *unterstreicht* die besondere Bedeutung der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969³²⁴ zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika;

3. *bekräftigt*, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, die Institutionen und Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen des Völkerrechts betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit weiter auszubauen, insbesondere derjenigen betreffend die Unterbringung der Flüchtlinge in angemessener Entfernung von der Grenze ihres Herkunftslands und die Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, und fordert die afrikanischen Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, nach Bedarf um internationale Unterstützung zu ersuchen;

5. *erkennt an*, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, unterstützt durch die anderen zuständigen internationalen Organe und Organisationen, die Hauptverantwortung dafür trägt, die afrikanischen Staaten bei ihren Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Achtung und Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen zu unterstützen, und ersucht das Amt des Ho-

hen Flüchtlingskommissars, dabei je nach Bedarf enge Verbindungen zum Generalsekretär, zur Organisation der afrikanischen Einheit, zu den subregionalen Organisationen und zu den betroffenen Staaten zu wahren;

6. *stellt fest*, daß es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

7. *stellt außerdem fest*, daß das Spektrum der in Ziffer 6 erwähnten Maßnahmen Aus- und Fortbildung, logistische und technische Beratung und Hilfe, finanzielle Unterstützung, die Stärkung der innerstaatlichen Mechanismen des Rechtsvollzugs, die Bereitstellung oder die Überwachung von Sicherheitskräften sowie die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Dislozierung internationaler Polizei- und Militärkräfte umfassen könnte;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Ersuchen afrikanischer Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und subregionaler Organisationen um Beratung und technischen Beistand bei der Umsetzung der für diese Resolution maßgeblichen Bestimmungen des Flüchtlingsvölkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nach Bedarf zu entsprechen, namentlich auch durch die Abhaltung geeigneter Schulungsprogramme und Seminare;

9. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Organisation der afrikanischen Einheit und die subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, abgestimmte Programme einzuleiten, um den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern nach Bedarf Beratung, Schulung sowie technische oder andere Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihre Kapazität zur Erfüllung der in Ziffer 4 genannten Verpflichtungen zu stärken, und legt den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nahe, an diesen abgestimmten Programmen nach Bedarf mitzuwirken;

10. *legt* dem Generalsekretär sowie den Mitgliedstaaten, die an den Anstrengungen zur Erhöhung der Friedenssicherungskapazität Afrikas beteiligt sind, *nahe*, auch künftig sicherzustellen, daß bei der Ausbildung das Flüchtlingsvölkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie insbesondere die Sicherheit der Flüchtlinge und die Erhaltung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen gebührend betont werden;

³²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³²³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

³²⁴ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

11. *bekundet seine Unterstützung* dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung aufzunehmen, die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern, zur Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen herangezogen werden könnten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Einrichtung einer neuen Kategorie innerhalb des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika zu erwägen, aus der nach Bedarf und zusätzlich zu den bestehenden Finanzierungsquellen die Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen, einschließlich der in Ziffer 11 genannten Aktivitäten, unterstützt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den sonstigen zuständigen internationalen Organen und Organisationen fortzusetzen und ihn über die Entwicklungen in Afrika im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen unterrichtet zu halten, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region auswirken, und diesbezüglich nach Bedarf konkrete Maßnahmen zu empfehlen, wie beispielsweise die in Ziffer 7 genannten;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, die in Ziffer 13 genannten Empfehlungen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen;

15. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organe und Organisationen sowie alle regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen auf andere Regionen als Afrika zu erwägen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1209 (1998)
vom 19. November 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1170 (1998) vom 28. Mai 1998, 1196 (1998) vom 16. September 1998 und 1197 (1998) vom 17. September 1998,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. September 1997³¹⁰, 16. September 1998³¹⁵ und 24. September 1998³¹⁸

nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über "Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹¹ enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eindämmung der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika,

in Erkenntnis des engen Zusammenhangs zwischen dem Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika und dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

mit Besorgnis feststellend, daß kommerzielle und politische Beweggründe eine ungebührlich wichtige Rolle bei der unerlaubten Weitergabe und Anhäufung von Kleinwaffen in Afrika spielen,

unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden, der internationalen Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft eine umfassende Antwort auf das Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika findet, die nicht nur den Bereich der Sicherheit, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung mit einbezieht,

in Bekräftigung des Rechts der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den anderen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, die Waffen zu beschaffen oder herzustellen, die sie benötigen, um ihre legitimen Bedürfnisse auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu befriedigen,

erfreut über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten auszurichten,

mit Genugtuung über die in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schußwaffen und des unerlaubten Handels damit,

sowie mit Genugtuung über die laufenden Arbeiten des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung 50/70 B vom 12. Dezember 1995 und 52/38 J vom 9. Dezember 1997, namentlich die Arbeit der Gruppe der von ihm ernannten Regierungssachverständigen, und Kenntnis nehmend von den Feststellungen betreffend die unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika in dem Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen vom 27. August 1997³²⁵,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, alle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen durch einen

³²⁵ A/52/298.